

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 09.01.2023

1/2023

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg,

Verordnung

mit der die Hegeschauen 2023 verordnet werden

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg hat unter KOL2-J-076/019 am 09. Jänner 2023 aufgrund des § 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der geltenden Fassung verordnet:

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2022 für den gesamten Verwaltungsbezirk Korneuburg die Durchführung der unter § 2 genannten öffentlichen Hegeschauen an:

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Korneuburg erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2022 getätigt wurden. **Dies gilt auch für Fallwild.**

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten **Trophäenanhängern** zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

§ 2

Hegeschaufen finden statt:

(1) Für die Hegeringe V, VI und VIII

Samstag, 04. März 2023

Ort: Senning; Pfarrheim

Vorlage der Trophäen an diesem Tag von 13:00 bis 14:00 Uhr (Bewertung)

Beginn des offiziellen Teiles 17:00 Uhr

(2) Für die Hegeringe I, II (außer Hirsche), III und X

Samstag, 11. März 2023

Ort: Enzersfeld; GH Scheiterer

Vorlage der Trophäen an diesem Tag um 14:00 Uhr (Bewertung)

Beginn des offiziellen Teiles 17:00 Uhr

(3) Für die Hegeringe IV und IX

Samstag, 18. März 2023

Ort: Klement; GH Hösch (ehem. Wittmann)

Vorlage der Trophäen an diesem Tag um 14:00 Uhr (Bewertung)

Beginn des offiziellen Teiles 17:00 Uhr

(4) Für den Hegering VII und Hirsche des Hegeringes II

Samstag, 25. März 2023

Ort: Zaina; Zainingerhof

Vorlage der Trophäen am Freitag 24. März ab 16:00 Uhr

Bewertung am 25. März um 10:00 Uhr;

Beginn des offiziellen Teiles 13:00 Uhr

§ 3

Wer trotz Verpflichtung der Trophäen nicht oder nur mangelhaft vorlegt, begeht gem. § 135 NÖ Jagdgesetz eine Verwaltungsübertretung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und nach Beendigung der zeitlich letzten Hegeschau außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

§§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1

Für den Bezirkshauptmann

Mag. H e i d e r